Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 28 (1972)

Heft: 7-8

Rubrik: Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

Über das Wochenende vom 27./28. Mai führte der Schweizerische Verband für Frauenrechte in Chur seine 61. Delegiertenversammlung durch, an welcher aktuelle Frauenpostulate diskutiert wurden.

Seit dem 1. Oktober 1971 steht der Verband auf der Liste der interessierten Organisationen, welche im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren die Vorschläge zu Verfassungsrevisionen und Gesetzesentwürfe erhalten. Das bedeutet, dass sämtliche Botschaften daraufhin zu prüfen sind, ob sie eine juristische, soziale oder wirtschaftliche Diskriminierung der Frau enthalten und dass unter Umständen entsprechende Vorstösse zu unternehmen sind. Die Aufgaben des Verbandes sind also nicht einfacher, sondern komplexer geworden und lassen sich heute mit denjenigen einer politischen Partei vergleichen.

In ihrem Jahresbericht, der den Delegierten in gedruckter Form überreicht wurde, konnte die Präsidentin Gertrude Girard-Montet darauf hinweisen, dass sich der Verband bereits eingehend mit verschiedenen Revisionsvorschlägen und Gesetzesentwürfen befasst hat. So hat die **juristische Kommission** Stellung genommen:

— zum Vorentwurf für eine Neufassung der Art. 27 und 27 bis der Bundesverfassung über Bildung und Forschung,

— zum Bericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Stabilisierung der Wirtschaft,

— zur Initiative DEONNA über die gesetzliche Regelung der Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge,

— zum Revisionsvorschlag über die Berufsbildung der Bäuerin.

Während der Frühjahrssession erhielten alle Nationalräte ein Schreiben des Verbandes, in dem bedauert wird, dass dessen Forderungen für die 8. Revision der AHV nicht berücksichtigt worden sind (getrennte Ehepaar-Altersrenten und Rente der geschiedenen Frau). Gleichzeitig wurde den Mitgliedern des Ständerates ein Schreiben geschickt, in welchem sie gebeten wurden, dem Übereinkommen Nr. 100 (gleicher Lohn für gleiche Arbeit) zuzustimmen.

Gegenwärtig laufende Studien

gelten dem «Bericht Lang» über einen eventuellen Nationaldienst für Frauen, dem Gesetzesentwurf über die Nationalität und das Bürgerrecht der verheirateten Frau, der Revision des Familienrechts, der Revision der Krankenversicherung u. a. m.

Wichtigste Traktanden

der Delegiertenversammlung waren denn auch zwei Referate über die Revision des Bürgerrechtsgesetzes und über die Revision der Krankenversicherung, und beide Referate zeigten, wie wichtig es ist, dass Frauen solche Revisionsentwürfe aufmerksam verfolgen.

In der letzten Ausgabe der «Staatsbürgerin» haben wir Sie ausführlich über die vom Schweizerischen Verband für Frauenrechte formulierten Postulate für die Bürgerrechtsrevision orientiert. In Chur informierte Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy die Delegierten über die bisherige

Arbeit der eidgenössischen Expertenkommission. Sie finden anschliessend eine Zusammenfassung ihrer Ausführungen.

Auch die zweite Referentin, Dr. rer. pol. Sylvia Arnold, war Mitglied der Expertenkommission — eine von drei Frauen in einer über 50 Experten zählenden Kommission — die sich mit der Neuregelung der Krankenversicherung befasste. Sie hat uns eine gekürzte Fassung ihres Referates zur Verfügung gestellt. Unsere Leserinnen können daraus ersehen, dass der Bericht der Expertenkommission Lösungen vorschlägt, die den Erwartungen der Frauen in einigen Punkten entsprechen, aber auch bestehende Missstände fortdauern und sogar neue entstehen lassen.

Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy machte einleitend darauf aufmerksam, dass der Auftrag an die Kommission eng begrenzt war: Sie hatte zu prüfen, wie junge, assimilierte Ausländer erleichtert eingebürgert werden könnten und ob eventuell noch weitere Fragen in eine Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes einbezogen werden sollten.

In der Schweiz kann das Bürgerrecht auf drei verschiedene Arten erworben werden: von Gesetzes wegen (durch Abstammung oder Heirat), durch die ordentliche oder durch die erleichterte Einbürgerung. Im Unterschied zur ordentlichen Einbürgerung, für die in den einzelnen Gemeinden und Kantonen stark voneinander abweichende Bestimmungen gelten, fällt die erleichterte Einbürgerung in die Zuständigkeit des Bundes und sie ist unentgeltlich.

Am bestehenden Recht ist seit einiger Zeit heftige Kritik geübt worden. Obwohl die Zahl der Ausländer in der Schweiz stark zugenommen hat — von 6,1 Prozent im Jahr 1950 auf 17,2 Prozent im Jahr 1970 — ist die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen mit 5000 pro Jahr stabil geblieben, was sowohl auf die zum Teil sehr hohen Taxen wie auf das komplizierte Verfahren zurückgeführt wird

Die bisherige Arbeit der Kommission sieht Vorschläge für eine erleichterte Einbürgerung junger, assimilierter Ausländer vor. In den Genuss der gleichen Vorteile sollen auch Flüchtlinge — die nicht den Staatenlosen gleichzusetzen sind — gelangen. Dagegen wurde einer Gleichstellung der Schweizerin mit dem Schweizer im Hinblick auf das Bürgerrecht noch kaum Rechnung getragen. Heute wählt nicht nur jeder zehnte Schweizer, sondern auch beinahe jede zehnte Schweizerin einen ausländischen Ehepartner. Seitdem sie bei der Heirat mit einem Ausländer erklären kann, dass sie ihr angestammtes Bürgerrecht beibehalten möchte, haben 99 Prozent der Frauen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Schweizerin bei Eheabschluss mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht automatisch behalten soll und nur noch eine Erklärung abzugeben hätte, wenn sie darauf verzichten will.

Noch keine Stellung genommen hat die Kommission zu den Fragen, ob die Schweizerin auch bei der Heirat mit einem Schweizer ihr angestammtes Bürgerrecht behalten kann und wie die unverlierbare Vererbung des Bürgerrechts einer schweizerischen Mutter auf ihre Kinder sichergestellt werden könnte.

Eine weitere Frage, die nicht von Frauenseite aufgeworfen worden ist, wurde von

der Expertenkommission erwogen, ohne definitiv beantwortet zu werden, die Frage, ob eine Ausländerin bei ihrer Heirat mit einem Schweizer das Bürgerrecht weiterhin automatisch bekommen soll. Tatsächlich kennen nur noch Italien und Spanien die gleiche grosszügige Regelung wie die Schweiz.

Zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung war die Arbeit der Expertenkommission noch nicht abgeschlossen. Die Referentin konnte deshalb erst über den damaligen Stand der Beratungen berichten, und es darf gehofft werden, dass die Postulate der Frauen bei der endgültigen Formulierung der Revisionsvorschläge mehr Beachtung finden.

Margrit Baumann

Frauenanliegen zur Neuregelung der Krankenversicherung

Laut geltender Ordnung verpflichtet Artikel 6 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die Krankenkassen, beide Geschlechter für die Aufnahme gleich zu halten, «sofern es sich nicht um Kassen solcher Berufe, Berufsverbände oder Betriebe handelt, die nur Angehörige des einen Geschlechts in sich schliessen». Die Kassen können also nicht grundsätzlich das schlechte Risiko «Frau» ablehnen; das heisst aber nicht, dass die Mitgliedschaft zu den gleichen Bedingungen erfolgen muss. Nach Art. 6bis Abs. 2 können die Mitgliederbeiträge nach Eintrittsalter, Geschlecht und nach örtlich bedingten Kostenunterschieden abgestuft werden; jene für die Frauen dürfen jedoch die der Männer um höchstens 10 Prozent übersteigen.

Der letztgenannte Absatz kam erst 1964 ins Gesetz. Vorher lag die Begrenzung bei 25 Prozent; gemäss Statistik liegt der effektive Kostenunterschied für die Krankenpflegeversicherung im Landesmittel gut doppelt so hoch. In der Krankengeldversicherung sind die Kosten schon wegen der geringeren Krankengeldansätze der Frauen nicht direkt vergleichbar. Auf diesem Gebiet brachte übrigens die Revision von 1964 insofern einen Fortschritt, als Art. 12bis Abs. 2 nun vorschreibt, dass die Bedingungen für die Einreihung in Krankengeldklassen für Erwerbstätige nicht nach dem Geschlecht verschieden sein dürfen. Vorher pflegten die Kassen Frauen nur in die niedrigen Krankengeldklassen aufzunehmen. Dass hier die Gleichstellung erreicht wurde — allerdings auch wiederum bei einer höheren Frauenprämie — illustriert den Wandel, der sich auf beruflicher Ebene vollzogen hat.

Das Krankengeld hat aber nicht nur die Funktion eines Lohnersatzes, sondern wird — in geringen Beträgen und unter Vorbehalt der Überversicherung — auch Nichterwerbstätigen gewährt. Das Minimum beträgt 2 Fr. pro Tag. Über das Maximum sagt das Gesetz nichts; Überversicherung dürfte dort gegeben sein, wo z. B. eine Hausfrau höher versichert ist, als zur Bezahlung von Aushilfskräften für den Haushalt nötig ist.

Statt eine eigene Mutterschaftsversicherung einzurichten, hat der schweizerische Gesetzgeber das Wochenbett grundsätz-